



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemppital • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 4. Oktober 2001

Gesch. Nr. 192/01

32.6.2 Stadtorganisation.- Beantwortung der Interpellation von Gemeinderätin Regula Kuhn, SVP, und drei Mitunterzeichnern betreffend Ersatz von Taxikosten an Sozialhilfebezüger.-

Am 31. August 2001 reichten Gemeinderätin Regula Kuhn, SVP, und drei Mitunterzeichner folgende Interpellation ein:

„Einem Artikel im Zürcher Oberländer vom 29. August 2001 ist zu entnehmen, dass Taxis geordert werden, um für die Auftraggeber Einkäufe zu tätigen und diese an die Haustüre zu bringen. Diese Tatsache wäre nicht der Rede wert, wenn es sich um wohlhabende Leute handelte, die auf diese Art Wirtschaftsförderung betreiben. Dem Zeitungsartikel zufolge war es jedoch eine Sozialhilfeempfängerin, die sich per Taxi Weggli, Fleisch oder Zeitungen ins Haus bringen lässt. Wenn es weiter zutrifft, dass dies keinen Einzelfall darstellt und auch andere Sozialhilfeempfänger per Taxi Einkäufe tätigen, interessiert dies die Öffentlichkeit stark und werden verschiedenenorts gemischte bis negative Reaktionen ausgelöst.

Ich frage deshalb den Stadtrat an:

1. Trifft die Feststellung im Zeitungsartikel zu, dass unsere Gemeinde Sozialhilfeempfängern Taxispesen ersetzt?
2. Wenn ja, welche Grundsätze gelten für die Rückerstattung von Taxikosten?
3. Wie sind die Entscheidungskompetenzen für die Rückvergütung der Taxikosten geregelt?
4. Wie hoch ist der Betrag an Taxikosten, welcher im 1. Semester 2001 ausbezahlt wurde?
5. Wie begründet der Stadtrat die Rückerstattung von Taxikosten?
6. Wird in solchen Fällen abgeklärt, ob es sich um notwendige Taxifahrten handelt und ob die Besorgungen nicht auch auf andere Weise gemacht werden könnten (Verwandte, Nachbarn etc.)?
7. Wie ist die Kontrolle der Belege für die Rückerstattung organisiert und wie wird sichergestellt, dass auch in dieser Hinsicht mit den öffentlichen Finanzen haushälterisch umgegangen wird?“

Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:

Die Auszahlung von Sozialhilfe wird von der zum Sozialamt gehörenden Fürsorgebehörde, einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, in eigener Kompetenz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Die Fürsorgebehörde hat keine Kenntnis von einer Situation, wie sie im Artikel des Zürcher Oberländers (ZO) vom 29. August 2001 beschrieben wird, und somit auch keine Auszahlungen von Sozialhilfe in der publizierten Weise vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass die Ausführungen im Artikel unzutreffend sind.

Aufgrund der durch den Artikel erfolgten Publizität hat der Fernsehsender „Tele Züri“ Recherchen vorgenommen und die im Artikel beschriebene Person ausfindig gemacht. Es handelt sich um eine einzige Person, welche keine Sozialhilfe bezieht. In der Fernsehsendung vom 19. September 2001 hat „Tele Züri“ die betreffende IV-Rentnerin vorgestellt und die Behinderung der Frau erklärt. Den Nachforschungen von „Tele-Züri“ zufolge hat die Behindertenorganisation „Promobil“ die Taxifahrten mindestens teilweise finanziert.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, dass der reisserisch aufgemachte Artikel im ZO vom 29. August 2001 in den Grundaussagen zudem falsch ist.

Die Fragen 1 bis 7 der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Die Sozialhilfe wird in Illnau-Effretikon nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Taxispesen können nur in besonders begründeten Fällen von stark behinderten oder kranken Menschen gegen Vorlage von ärztlichen Zeugnissen ersetzt werden.

Zu Frage 2

Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3

Beiträge an Taxifahrten werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gesundheitliche Gründe vorliegen und eine ärztliche Verordnung vorhanden ist. Bei einer einmaligen, notfallmässigen Taxifahrt von bis zu Fr. 50.- liegt die Entscheidungskompetenz bei der zuständigen Sachbearbeiterin. Bei ständig wiederkehrenden Auslagen muss ein entsprechender Beschluss der Fürsorgebehörde erfolgen.

Zu Frage 4

Vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 erfolgte für die Gesamtheit der Sozialhilfebezüger eine Rückvergütung von Fr. 200.- für Taxifahrten. Dabei handelte es sich um angeordnete Arzt- und Klinikbesuche eines Klienten nach Rückenoperation.

Zu Frage 5

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zu Frage 6

Die Antwort lautet ja.

Zu Frage 7


Die Taxirechnung wird vom Fürsorgesekretariat gemeinsam mit dem Sozialhilfebezüger kontrolliert.

WR/SI/KE

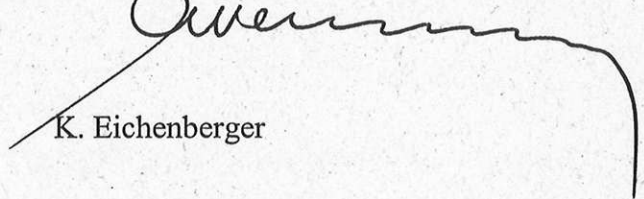
Versandt: STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

- 4. Okt. 2001

Der Präsident:


M. Graf

Der Schreiber:


K. Eichenberger